

## **Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme von Helmut Oberdiek zur „Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei“**

Seit längerem gehen deutsche Verwaltungsgerichte und das Auswärtige Amt davon aus, dass in der Türkei im Zuge des Reformprozesses rechtsstaatliche Verhältnisse eingeleitet sind. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 heißt es: *„Nach Einschätzung von türkischen Rechtsanwälten gibt es in der Türkei keine Verurteilungen mehr, die allein aufgrund eines Geständnisses erfolgen, wenn im Prozess gerügt wird, dass das Geständnis durch Misshandlung/Drohung erlangt wurde und daher nicht verwertbar sei. Sofern keine anderen Beweismittel vorliegen, die für eine Verurteilung sprechen, muss freigesprochen werden. Eindeutige Nachweise für eine abweichende Praxis der Gerichte sind aus neuerer Zeit nicht bekannt geworden.“*

Diese Äußerungen stehen im Widerspruch zu Eindrücken von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen in Deutschland, aber auch zu Aussagen von Anwälten und Menschenrechtlern in der Türkei. Wie die Verhältnisse im Justizsystem der Türkei in Wirklichkeit sind, ist für Asylsuchende aus der Türkei, die in Deutschland Zuflucht suchen, von großer Bedeutung.

amnesty international, Stiftung PRO ASYL und die Holtfort-Stiftung haben den Türkeiexperten Helmut Oberdiek gebeten, zu insgesamt vier Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen. Alle Fragen beziehen sich auf die Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei. Der Schwerpunkt lag auf der Frage, ob das Beweisverwertungsverbot eingehalten wird.

Die Untersuchung konzentriert sich auf Verfahren seit 1999, als die Militärtribunale bei den Staatssicherheitsgerichten abgeschafft wurden. Sie umfasst insgesamt 18 Fälle aus dem Zeitraum vom 22. Juni 1999 bis zum 16. Juni 2004, dem Zeitpunkt, zu dem die türkischen Staatssicherheitsgerichte abgeschafft wurden, sowie aktuelle Verfahren.

Helmut Oberdiek, Kenner der türkischen Justiz und ihres Reformprozesses, stand Gerichtsakten zur Verfügung. Er sprach mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von Mandanten, deren Fälle er auswertete, er beobachtete einige Prozesse vor Ort.

In seiner 299-seitigen Untersuchung beantwortet er die vier gestellten Teilfragen zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren. Wir fassen die Ergebnisse zusammen:

1. *Werden Geständnisse und Aussagen Dritter, welche unter Folter erpresst wurden, entgegen dem Verwertungsverbot zur entscheidenden Grundlage von Verurteilungen in Strafverfahren (insbesondere wegen politischer Taten wie Hochverrat, Mitgliedschaft etc.)?*

Sowohl vor den früheren Staatssicherheitsgerichten als auch vor den Kammern der inzwischen zuständigen Landgerichte der Türkei wurden immer wieder Vorwürfe erhoben, dass Aussagen von Sicherheitskräften erfoltet worden seien und nicht als Beweis verwertet werden dürfen. In den untersuchten Fällen hat sich gezeigt, dass die mit politischen Verfahren befassten Gerichte bis heute solchen Vorwürfen nicht nachgehen. Entgegen ihrer Pflicht als Staatsbedienstete bringen

die Richter den Vorwurf der Folter nicht einmal zur Anzeige, obwohl das türkische Strafgesetzbuch eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr Haft vorsieht. Haben Angeklagte oder ihre Verteidiger Strafanzeige gestellt, dann fragen die Gerichte in Einzelfällen nach dem Stand der Ermittlungen. Es wurden allerdings auch Urteile gefällt, bevor ein laufendes Verfahren gegen mögliche Folterer beendet wurde. Ermittlungen gegen mögliche Folterer sind in der Türkei weiterhin relativ selten, so dass sich die Zahl der Verfahren in engen Grenzen hält. In den meisten Fällen hätte entweder nicht schuldig gesprochen werden dürfen oder aber eine Verurteilung hätte sich auf andere Strafvorschriften stützen müssen, wenn das Beweisverwertungsverbot für erfolterte Aussagen eingehalten worden wäre.

2. *Wird die Rüge, die Aussage sei unter Folter zustande gekommen, von den Gerichten berücksichtigt?*

Bei der Auswertung der Gerichtsprotokolle und bei der Prozessbeobachtung drängt sich der Eindruck auf, dass auch die inzwischen zuständigen Landgerichte die Rüge, eine Aussage sei unter Folter zustande gekommen, nicht berücksichtigen. Hinsichtlich aller Strafverfahren kann bemängelt werden, dass die Gerichte Folttervorwürfe nicht ernst nehmen, sondern sie in der Regel als den Versuch der Angeklagten ansehen, einer Bestrafung zu entgehen. In keinem der vom Gutachter untersuchten Fälle haben die Gerichte im Verfahren ausführliche Schilderungen der erlittenen Folter akzeptiert oder selbst den Versuch unternommen, den Wahrheitsgehalt der Folttervorwürfe zu ergründen. Dies wäre durch eine ausführliche Befragung der Angeklagten ebenso möglich gewesen wie durch die Vernehmung der beschuldigten Polizeibeamten.

Weder die Staatsanwaltschaft noch die Richter nehmen ihre Pflicht als Staatsbeamte wahr, die Beschwerde über eine Straftat (Folter) offiziell anzuzeigen. Bekannt geworden ist die Verwendung erfolterter Beweise im Fall Metin Kaplan. In seinem Verfahren, das mit einem Schuldspruch am 11. April 2000 endete, hat die zuständige Staatsanwaltschaft selbst nach einer Anfrage des Justizministeriums keine Veranlassung gesehen, Ermittlungen einzuleiten, obwohl in neun Fällen Atteste zu Foltterspuren vorlagen.

3. *Werden weitere Beweismittel in die Verfahren eingeführt? Welcher Art und Qualität sind diese und lässt sich aus dem Urteil erkennen, auf Grundlage welcher Beweismittel und welcher Gewichtung die Verurteilung stattfindet? Werden entlastende Beweismittel ermittelt und zum Beispiel Zeugen der Verteidigung zugelassen? Sind die Beweise der Anklage nachvollziehbar?*

Auch die türkische Strafprozessordnung kennt das Recht der Verdächtigen, frühzeitig im Verfahren die Einholung entlastenden Materials zu beantragen. Es geschieht in etlichen Fällen, dass anderweitige Beweise in die Verfahren eingeführt werden, wirklich zur Kenntnis genommen werden sie von Seiten des Gerichts in vielen Fällen nicht. Beweisanträge werden häufig als unzutraglich und als Versuch der Verfahrensverzögerung abgelehnt. Der Umgang mit Beweisanträgen zeigt ebenso wie der selektive Einsatz von Gutachten, dass die Gerichte im Regelfall keine Interesse daran haben, entlastendes Material zu ermitteln oder Zeugen der Verteidigung zuzulassen. Dies gilt auch dann, wenn es um die Frage

geht, ob sich ein Foltervorwurf erhärten lässt.

Festzustellen ist weiter, dass eine Abwägung der Beweise kaum stattfindet, bzw. eine Rolle nur bei der Frage spielt, ob Strafminderung wegen guter Führung gewährt werden sollte oder nicht.

Schon die Anklageschriften der türkischen Gerichte folgen in weiten Teilen der Logik der polizeilichen Ermittlungen. Die von der Polizei zusammengefassten Ermittlungsergebnisse finden sich fast genauso in der Anklageschrift wieder. In vielen Fällen finden sich dann auch die dort verwendeten Formulierungen in der Urteilsbegründung. Dies belegt, dass Zeugen, anderweitige Beweise und die Aussagen der Angeklagten in der Hauptverhandlung (bzw. zuvor beim Haftrichter) im Verfahren nur eine untergeordnete Rolle spielen.

4. *Ist effektiver Rechtsschutz bei drohender oder bereits erfolgter Verwertung von unter Folter erlangten Aussagen/Geständnissen zu erlangen? Sind Fälle bekannt, in welchen ein Eilrechtsantrag an den Kassationsgerichtshof und/oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den weiteren Lauf der Verhandlung beeinflusst hat?*

Droht die Verwendung erfolgter Aussagen/Geständnisse oder sind sie bereits vom Gericht verwendet worden, so ist weder vor dem türkischen Kassationsgerichtshof noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte effektiver Rechtsschutz zu erlangen. Zwar hat es nach 2003 einige Entscheidungen des Kassationsgerichtshofs gegeben, in denen Urteile an die erste Instanz zurückverwiesen wurden, weil schwebende Verfahren zum Vorwurf der Folter existierten. Damit verbunden ist jedoch keine Anweisung an die untergeordneten Gerichte, Foltervorwürfen selbst nachzugehen.

Dem Gutachter ist kein Fall bekannt, in welchem ein Eilantrag an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte den weiteren Lauf der Gerichtsverhandlung in der Türkei beeinflusst hätte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat, obwohl er viele Türkeifälle zu entscheiden hatte, kaum jemals auf eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Folterverbotes, entschieden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte tut sich offenbar leichter, die Verletzung anderer Schutzgüter der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Türkei zu rügen als Entschiedenheit in Sachen Folter zu zeigen. Die Tendenz der EGFMR-Rechtsprechung ist bedenklich. So fällte er im November 2005 mehrere Entscheidungen in Fällen, in denen sich Inhaftierte über Folter beschwert hatten. Da es keine ärztlichen Atteste und angeblich keine Beschwerden der Opfer gegenüber den untersuchenden Ärzten gab, sah der EGFMR die Folter nicht als über jeden vernünftigen Zweifel hinaus erwiesen an. Eine viel bessere „Beweislage“ haben die meisten anderen Folteropfer in der Türkei nicht. Wenn der EGFMR die Anwendung von Folter nur dann zu konstatieren bereit ist, wenn medizinische Berichte vorliegen, dann wird er in der Mehrzahl der Fälle nicht auf ein unfaires Verfahren erkennen, selbst wenn erfolgte Aussagen als Beweis verwendet worden sind. Die Länge der Verfahren vor dem EGFMR ist ohnehin nicht geeignet, bevorstehendes Unrecht zu verhindern oder vollzogenes Unrecht kurzfristig zu revidieren.

Bezogen auf den Gesamtprozess rechtsstaatlicher Reformen ergibt sich aus diesen Feststellungen:

Um die Rechtsstaatlichkeit von politischen Verfahren in der Türkei steht es – auch nach Jahren des Reformprozesses schlecht. Die aufgezeigten Mängel sind systematischer und struktureller Art. Einen fairen Prozess haben Angeklagte, die eines politischen Deliktes beschuldigt werden, in vielen Fällen nicht zu erwarten. Sie müssen damit rechnen, dass Gerichte umstandslos Beweise verwerten, die vermutlich erfoltert wurden und den entsprechenden Vorwürfen nicht nachgehen. Dass das türkische Recht ein explizites Verwertungsverbot von Aussagen erhält, die mit unerlaubten Methoden gewonnen worden, ändert daran ebenso wenig etwas wie die Tatsache, dass die Türkei die UN-Anti-Folter-Konvention ratifiziert hat, deren Artikel 15 die Verwendung erfolterter Aussagen verbietet.